



Haftungsfragen internationaler Anwaltstätigkeit

– Willkommen im Club? –

Rechtsanwalt Torsten Becker, Hamburg

I. Einleitung

Im Zuge wachsender gemeinsamer Märkte, der Öffnung der Grenzen Osteuropas und der fortschreitenden Globalisierung von Handel und Dienstleistung nehmen auch für die beratenden Wirtschaftskanzleien die Mandate mit Auslandsberührung stetig zu. Seit gut einem Jahrzehnt sind in Deutschland zudem vermehrt überregionale Zusammenschlüsse und internationale Kooperationen von Anwaltskanzleien in verschiedensten Formen zu verzeichnen¹. Die wirtschaftlichen Chancen und Erwartungen, die sich aus einem derart erweiterten Tätigkeitsfeld für die international tätigen Rechtsanwälte ergeben, liegen auf der Hand. Dieser Beitrag will am Beispiel des weltweiten Anwaltszusammenschlusses „Globalaw“ auf die hiermit möglicherweise verbundenen Risiken hinweisen.

II. Haftungstatbestände

Bei der Untersuchung einer eventuellen Haftung der beteiligten Partnerkanzleien kommen verschiedene Haftungsgründe in Betracht.

1. Verwendung der Bezeichnung „Globalaw“

Fraglich ist zunächst, inwieweit eine Haftung der assoziierten Kanzleien bereits durch den Gebrauch der Bezeichnung „Globalaw“ begründet werden kann. Dafür ist die Struktur des Zusammenschlusses zu berücksichtigen. Bei Globalaw handelt es sich um eine nicht exklusive Organisation von Anwaltskanzleien nach dem sog. Club-System², mit derzeit weltweit rund 72 Mitgliedern in 58 Staaten³. Die Zusammenarbeit in der Form des Club-Systems und die grundsätzliche Beschränkung auf ein Mitglied pro Staat bezwecken zwar, bei Mandaten mit Auslandsberührung regelmäßig eine Mitgliedskanzlei auszuwählen, zwingend ist dies freilich nicht. Den Mitgliedern bleibt vielmehr die Wahl, im Einzelfall die ihnen am geeignetsten erscheinende Kanzlei zu bestimmen.

Bei dem Zusammenschluß handelt es sich um eine reine Innengesellschaft, nach deutschem Recht in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 705 ff. BGB, die nicht selbst nach außen anwaltlich tätig wird. Für das Publikum stellt sie vielmehr bloß eine Anlaufstelle für ausländische Kollegen und Rechtssuchende dar. Den Gesellschaftszweck beschreibt der „Letter of Understanding“, die Satzung, mit dem Empfang und der Vergabe von „referrals“ von und an andere Mitgliedskanzleien sowie der Nutzung internationaler Kontakte zugunsten bestehender und neuer Mandanten. Unter dem Wort „referral“ wird im allgemeinen sowohl die schlichte Empfehlung an Dritte

als auch die Einschaltung bei Mandaten zusammengefaßt⁴. Auf diese Unterscheidung wird im weiteren Verlauf der Darstellung noch näher einzugehen sein.

Die Publizität des anwaltlichen Netzwerkes ist stark eingeschränkt: So ist die Verwendung der Bezeichnung „Globalaw“ in der Satzung dahingehend geregelt, daß in Anwaltsverzeichnissen wie beispielsweise dem Martindale-Hubbell ausschließlich über das Globalaw-Büro in Salzburg informiert wird, nicht hingegen einzelne Mitgliedskanzleien namentlich genannt werden. Ferner ist es den jeweiligen Mitgliedern gestattet, in ihren Publikationen auf die Zugehörigkeit zu Globalaw und bestehende Verbindungen zu anderen Mitgliedskanzleien in bestimmten Städten oder Ländern hinzuweisen, ohne jedoch andere Mitgliedsfirmen namentlich zu nennen. Diese Restriktionen resultieren aus folgenden Erwägungen:

a) Keine Verwendung

Veröffentlicht eine Mitgliedskanzlei keinerlei Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Club, läuft sie selbstverständlich auch nicht Gefahr, in irgendeiner Weise für andere Mitglieder haften zu müssen. Durch die stille Mitgliedschaft bei Globalaw entsteht im Verhältnis zu einem Mandanten einer anderen Mitgliedskanzlei weder in tatsächlicher Hinsicht, noch kraft Rechtsscheins eine Gesamtschuld, welche eine Haftung einer anderen als der den Mandanten tatsächlich beratenden Kanzlei begründen könnte.

b) Hinweis auf bestehende Innengesellschaft

Fraglich ist, ob sich an diesem positiven Ergebnis schon dadurch etwas ändert, daß eine Mitgliedskanzlei auf ihren Kanzleipublikationen wie Briefpapier und Image-Broschüren in zulässiger Weise auf die Mitgliedschaft im Club hinweist. Nach deutschem Recht kommt der Anwaltsvertrag regelmäßig mit allen Mitgliedern einer Anwaltssozietät zustande, so daß alle Soziätsmitglieder gemeinsam die Erfüllung der übernommenen Pflichten schulden und im Falle der Verletzung derselben dem Mandanten solidarisch und persönlich haften⁵. Diese Ersatzpflicht knüpft jedoch nicht an das tatsächliche Bestehen einer Sozietät im Innenverhältnis an. Vielmehr reicht schon der bloße Anschein einer Sozietät, wie er beispielsweise durch gemeinsame Briefbogen, Hinweise auf Praxisschildern, Stempeln und dergleichen erweckt wird, aus, um nach den Grundsätzen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht eine gesamtschuldnerische Haftung aller scheinbar beteiligten Sozien zu begründen⁶. An derartigen gemeinschaftlichen Kundgebungen mangelt es jedoch vorliegend. Der bloße Hinweis einer Mitgliedskanzlei auf die bestehende Innengesellschaft mit anderen Anwaltskanzleien ist somit haftungsrechtlich irrelevant, denn

1 Hellwig, Formen der Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Anwalt, AnwBl 1996, 124.

2 Schneider, Von der losen Kooperation nach dem „Best-friends-System“ zur überörtlichen oder gar transnationalen Sozietät, AnwBl 1991, 565; Hellwig, AnwBl 1996, 124 [125].

3 Martindale-Hubbell Law Directory 1996, III LA24B.

4 Hellwig, AnwBl 1996, 124 [126].

5 BGH NJW 1978, 996; Hessler, Analtsgesellschaften, NJW 1993, 2137 [2138].

6 Raiser, Die Haftung des deutschen Rechtsanwaltes bei grenzüberschreitender Tätigkeit, AnwBl 1991, 487 [494] = NJW 1991, 2049 ff.; BGH NJW 1978, 996.



er weckt nicht in zurechenbarer Weise den Rechtsschein, bei „Globalaw“ handele es sich um eine Anwaltssozietät, die als solche tätig werde. Die prestigeträchtige Bekanntmachung der Zugehörigkeit zu einer internationalen Anwaltsvereinigung, sofern standesrechtlich zulässig, kann jedoch andere unerwünschte Nebeneffekte mit sich bringen, die bei der gebotenen Gesamtabwägung berücksichtigt werden sollten. Hierauf wird im Rahmen der Haftung für Beratungsfehler noch einzugehen sein.

c) Anschein einer Außengesellschaft

Würde eine Mitgliedskanzlei, freilich unter Verstoß gegen die Satzung, andere Mitglieder namentlich nennen, käme nach deutschem Recht eine Haftung unter dem o.g. Aspekt der Scheinsozietät in Betracht. In diesem Falle entspräche das Haftungsrisiko demjenigen, wie es bei der, im Vergleich zum „Club-System“ gesteigerten Zusammenarbeit in Form der internationalen „Allianz“ von Anwaltsbüros ohnehin besteht: Wird ein Mandant unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Allianz oder gar unter der „Firma“ akquiriert und werden dann bei der Mandatsbearbeitung weitere Mitglieder der Allianz eingeschaltet, haften bei einem Beratungsfehler einer Kanzlei aus Gründen der Anscheinhaftung u.U. alle Allianz-Mitglieder im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch⁷. Wer als Einheit auftritt haftet gemeinsam, auch wenn die der Allianz angeschlossenen Kanzleien rechtlich selbstständig sind.

2. Haftung für Schlechteistung

Findet, im Gegensatz zu den bisher diskutierten Konstellationen lediglich scheinbarer Zusammenarbeit von Globalaw-Mitgliedern, eine solche im konkreten Fall tatsächlich statt, kommt eine Haftung des zuerst mandatierten, inländischen Anwaltes regelmäßig unter drei Aspekten in Betracht: Eigenes Verschulden bei der Mandatsübernahme; mangelnde Auswahl und Überwachung des ausländischen Kollegen; Zurechnung eines etwaigen fremden Verschuldens. Bei der Beurteilung des anzulegenden Verschuldensmaßstabes ist zu berücksichtigen, daß von Mitgliedern solcher Anwaltskanzleien, die in internationalen Anwaltsverzeichnissen veröffentlicht werden, in Bezug auf auslandsbezogene Mandate ein erhöhter Kenntnisstand erwartet wird, der mit demjenigen einer Fachanwaltsbezeichnung zu vergleichen ist⁸. Eine derartig begründete Steigerung der Erwartungshaltung auf Seiten der Mandanten, die eine international ausgerichtete Kanzlei suchen, wird auch dem Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem internationalen Anwaltszusammenschluß oder auf ausländische akademische Grade (LL.M, M.B.A., M.C.L. etc.) beizumessen sein. Dieses Ergebnis wird jedoch dadurch relativiert, daß ein Allgemeinanwalt, der trotz mangelnder Kenntnisse des internationalen Rechtes ein auslandsbezogenes Mandat übernimmt und infolge der mangelnden Kenntnisse einen Beratungsfehler begeht, regelmäßig schon bei Mandatsübernahme schuldhaft handelt⁹.

Die Sorgfaltspflichten eines europäischen Rechtsanwaltes bei der Übernahme auslandsbezogener Mandate, werden in den Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft¹⁰, unter Ziffer 5.2.1. wie folgt bestimmt:

„Der Rechtsanwalt, an den sich ein Kollege aus einem anderen Mitgliedstaat wendet, ist verpflichtet, in einer Sache nicht tätig zu werden, wenn er nicht hinreichend qualifiziert ist; er hat dann seinem Kollegen dabei behilflich zu

sein, einen Rechtsanwalt zu finden, der in der Lage ist, die erwartete Leistung zu erbringen“.

War die Anwendung dieser Standesregeln bislang gemäß Ziffer 1.2. lediglich freiwilliger Natur, so bestimmt die neue Berufsordnung der Rechtsanwälte in § 29 nunmehr deren zwingende Geltung, sofern nicht europäisches oder deutsches Recht vorrangig ist.

Darüber hinaus postulieren auch die internationalen Grundsätze des Standesrechtes¹¹ in Nr. 4 für den Anwalt das Gebot, ein ausländisches Mandat nur zu übernehmen, wenn er dieses unverzüglich und sachverständig bearbeiten kann, ohne seine sonstigen Arbeiten zu vernachlässigen.

a) Reine Verweisung

Verweist der einheimische Rechtsanwalt den ihn um Rat angehenden Mandanten lediglich an einen ausländischen Kollegen, der sodann ein eigenes Mandatsverhältnis begründet, beschränkt sich seine Haftung nach deutschem Recht auf ein etwaiges Auswahlverschulden analog § 664 I 2 BGB¹².

b) Beratung durch ausländischen Anwalt

Entschließt sich hingegen der inländische Anwalt zur Übernahme des Mandates und läßt er sich anläßlich dessen Bearbeitung von einem ausländischen Kollegen beraten, haftet er gegenüber seinem Mandanten für einen etwaigen Beratungsfehler des auswärtigen Kollegen als seines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. Hierzu zählen auch die Fälle des sogenannten Einvernehmensanwaltes. Soweit deutsches Recht Anwendung findet, gelten für dieses Verhältnis die gleichen Grundsätze, welche die Rechtsprechung für die Funktionsteilung zwischen Verkehrsanwalt und Prozeßbevollmächtigten im Inland aufgestellt hat¹³. Will beispielsweise ein französischer Rechtsanwalt in Deutschland nicht nur beratend, wozu er nach der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union befugt ist, sondern auch forensisch tätig werden, muß er gemäß § 4 I des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes¹⁴ mit einem örtlich zugelassenen Einvernehmensanwalt zusammenarbeiten. In diesem Falle bestehen vertragliche Beziehungen des Einvernehmensanwaltes nur im Verhältnis zu dem EU-Anwalt. Dem Mandanten gegenüber bleibt es somit bei einer ausschließlichen Verantwortung des EU-Anwaltes¹⁵, der für ein Verschulden des Einvernehmensanwaltes nach § 278 BGB haftet¹⁶. Im Verhältnis zu dem Mandanten ist dieses Ergebnis

7 Hellwig, AnwBl 1996, 124 [126].

8 Raiser, AnwBl 1991, 487 [493].

9 Raiser, AnwBl 1991, 487 [493].

10 CCBE, AnwBl 1989, 647 [650]; NJW 1990, Heft 15 S. X.

11 International Codes of Ethics, angenommen in Oslo am 25.7.1956 und geändert von der Generalversammlung der International Bar Association in Mexico-City am 29.7.1964 und in Stockholm am 18.8.1978; abgedr. in: Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (RichtlIRA, herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer 1987, 35).

12 Hellwig, AnwBl 1996, 124 [125]; Raiser, AnwBl 1991, 487 [493]; a.A. Sieg, Internationale Anwaltschaftung in den U.S.A., NJW 1996, 2209 [2212], der eine entsprechende Anwendung des § 644 I 2 BGB wegen des Wortlautes des § 675 BGB ablehnt.

13 Hellwig, AnwBl 1991, 487 [493].

14 Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, BGBl I 1980, 1453, geändert durch Gesetz vom 7.8.1981, BGBl I, 803.

15 Hellwig, AnwBl 1996, 124 [125].

16 Raiser, AnwBl 1991, 487 [494].

Aufsätze



auch sachgerecht, denn dieser wird in derartigen Konstellationen von der Einschaltung des ausländischen Kollegen oftmals keine Kenntnis haben, geschweige denn diesen je zu Gesichte bekommen und auch sonst keinerlei vertragliche Beziehung zu ihm pflegen.

Umgekehrt muß sich hingegen der Einvernehmensanwalt ein etwaiges Verschulden des ihn beauftragenden EU-Anwaltes nicht über § 278 BGB zurechnen lassen; er haftet nur für eigenes Verschulden, das aber darin bestehen kann, den ausländischen Kollegen seinerseits nicht ausreichend überwacht zu haben¹⁷. Insoweit jedoch ein Vertragsverhältnis zu dem Mandanten nicht besteht, kommt eine unmittelbare Haftung nur gegenüber dem ihn beauftragenden EU-Anwalt in Betracht. Man gelangt im Falle der zusammenwirkenden Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages durch den EU-Anwalt und dessen mangelnder Überwachung durch den Einvernehmensanwalt somit zu dem kuriosen Ergebnis, daß der EU-Anwalt, der seinem Mandanten gegenüber haftet, letztlich für sein eigenes Verschulden bei dem Einvernehmensanwalt Regreß nehmen kann. Sein eigenes Mitverschulden ist daher im Wege einer Schadensteilung im Sinne des § 254 BGB angemessen zu berücksichtigen.

c) Gemeinsames Mandat

Nach deutschem Recht ist der Anwaltsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag, der regelmäßig den Charakter eines Dienstvertrages hat, zu qualifizieren. Die hiernach geschuldeten Leistungen sind von dem Rechtsanwalt grundsätzlich höchstpersönlich zu erbringen. Folglich bedarf die Beauftragung eines ausländischen Anwaltes als Berater oder Prozeßvertreter der Zustimmung des Mandanten. Diese wird jedoch im Regelfall von der Prozeßvollmacht abgedeckt sein. Andernfalls haftet er dem Mandanten in jedem Falle für schuldhafte Fehler des eigenmächtig beauftragten ausländischen Anwaltes gemäß § 278 BGB. Wird hingegen der ausländische Rechtsanwalt mit Wissen und Wollen des Mandanten für diesen tätig, kommt zwischen diesen Parteien ein selbständiges Mandatsverhältnis zustande, so daß für eine wechselseitige Verschuldenszurechnung durch § 278 BGB kein Raum bleibt¹⁸. Für das Verhältnis des Prozeßanwaltes zum Verkehrsanwalt hat dies der BGH bereits in diesem Sinne entschieden jedoch zugleich festgestellt, daß die Pflichten des Verkehrsanwaltes aus dem Anwaltsvertrag seinem Mandanten gegenüber fortwirken, so daß der Verkehrsanwalt bei einer Verletzung dieser Pflichten aus eigenem Verschulden haftet¹⁹.

3. Haftungsbeschränkung und Versicherung

Im deutschen Recht hat der Rechtsanwalt grundsätzlich für jede Form der Fahrlässigkeit einzustehen²⁰. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen ist ein im voraus vereinbarter Haftungsausschluß gemäß § 276 II BGB generell unzulässig. Die Berufsrechtsnovelle²¹ hat die bis dato streitige Frage der Haftungsbegrenzung, insbesondere durch vorformulierte Mandatsbedingungen, für fahrlässig begangene Beratungsfehler geklärt. Inzidenter folgt aus den neuen Bestimmungen, daß eine völlige Haftungsfreizeichnung für fahrlässige Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt nach wie vor unzulässig bleibt²². Möglich ist hingegen die summenmäßige Beschränkung der Haftung, deren Wirksamkeit allerdings an die Deckung durch eine erstmalig gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung geknüpft ist. Nach § 51 a I Nr. 1 BRAO kann der An-

walt seine Haftung nunmehr für alle Fahrlässigkeitsstufen durch eine mit dem Mandanten getroffene Individualvereinbarung auf die Höhe der Mindestversicherungssumme beschränken. Diese beträgt gemäß § 51 IV 1 BRAO DM 500.000,- für jeden Versicherungsfall. Mittels vorformulierter Mandatsbedingungen ist § 51 a I Nr. 2 BRAO zu folge eine Haftungsbegrenzung nur unter engeren Voraussetzungen möglich. Danach kann die Haftung nur in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Somit kommt der Möglichkeit, die Auslandsrisiken versichern zu können, besondere Bedeutung zu.

Die deutschen Versicherer tragen der fortschreitenden Internationalisierung zumindest zögerlich Rechnung. Bis zum Jahre 1994 erstreckte sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung deutschen Rechts. Durch ergänzende Vertragsbedingungen (AVB-WB) konnte der allgemeine Risikoausschluß seinerseits für die westeuropäischen Länder sowie die Türkei abbedungen werden. Die allgemeine Ausschlußklausel blieb hingegen unverändert bestehen für die osteuropäischen Länder Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Ungarn. Nunmehr schließen die geänderten AVB²³ in § 4 Nr. 1 in Übereinstimmung mit § 51 III Nr. 2 – 4 BRAO lediglich Ersatzansprüche aus, die daraus resultieren, daß der Versicherungsnehmer mittels in anderen Staaten eingerichteter oder unterhaltender Kanzleien oder Büros tätig wird, sowie im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht oder der Tätigkeit vor außereuropäischen Gerichten.

Die Haftung für fehlerhafte Anwendung außereuropäischen Rechts ist somit nach wie vor nicht durch allgemeine Versicherungsbedingungen zu versichern. Es besteht jedoch wie schon bisher im Einzelfall die Möglichkeit, gegen eine Zusatzprämie eine Vielzahl von Ländern qua Individualvereinbarung in den Versicherungsschutz einzubeziehen²⁴. Dies gilt jedoch, wegen der ausufernden Haftungstatbestände und der in Rede stehenden Summen möglicher Schadensersatzansprüche, insbesondere nicht für die Beratung im US-Amerikanischen Recht. Hier müßte gegebenenfalls in den Vereinigten Staaten oder England um Deckungsschutz nachgesucht werden.

Während die Schadenshäufigkeit pro Anwalt in Deutschland seit Jahren konstant bei durchschnittlich 20 bis 25 % liegt²⁵, stellt die Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherer aus Mandaten mit Auslandsberührung noch die seltene

17 Raiser, AnwBl 1991, 487 [494].

18 Raiser, AnwBl 1991, 487 [493].

19 H NJW 1988, 3013 [3014].

20 Jessnitzer/Blumberg BRAO, 7. Aufl., § 51 a Rn. 1.

21 Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechtes der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2.9.1994, BGBI I 2278.

22 Liesenfeld, Haftungsbeschränkungen und Berufshaftpflichtversicherung, AnwBl 1996, 96.

23 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-A) 1994.

24 Frhr. v. Paar, Die Haftung des Rechtsanwaltes bei grenzüberschreitender Tätigkeit, AnwBl 1991, 496 [497].

25 Frhr. v. Paar, AnwBl 1991, 496 [499].



Ausnahme dar. Wegen der stetig anwachsenden Beratungstätigkeit gehen die Versicherer jedoch von einer Steigerung der Regressfälle in naher Zukunft aus. Ob diese Annahme zutrifft muß die Zukunft zeigen. Immerhin haben die Versicherer eine derartige Prognose bereits vor fünf Jahren gestellt²⁶, ohne daß diese eingetreten wäre. Anscheinend überdenken die in Frage kommenden Anwälte, nicht zuletzt wegen der aufgezeigten Risiken, die Übernahme und Durchführung internationaler Mandate sorgfältiger als es bei nationalen Aufträgen üblich ist. Lediglich zur Klarstellung sei angemerkt, daß die Tätigkeit des einheimischen Anwaltes, der im Auftrage eines ausländischen Kollegen im Inland tätig wird, selbstverständlich von seiner Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist²⁷, solange es um die Anwendung deutschen oder europäischen Rechts geht.

4. Honoraranspruch des ausländischen Kollegen

Wie bei der Frage der Verantwortlichkeit wegen einer schuldhaften Verletzung des Anwaltsvertrages ist auch bei der Untersuchung einer möglichen Haftung für das Anwaltshonorar des ausländischen Kollegen die Unterscheidung geboten, ob der Ursprungsanwalt weiterhin nebenbei mandatiert bleibt – im Sinne eines Verkehrs- oder Korrespondenzanwaltes – oder dieser dem Mandanten lediglich einen Globalaw-Kollegen empfiehlt und / oder die Akten an diesen übersendet. In der Praxis ergeben sich die Probleme regelmäßig aus Mischformen und mangelnden Absprachen der Kollegen untereinander.

a) Reine Verweisung

Erschöpft sich die Tätigkeit des zunächst um Rat ersuchten inländischen Anwaltes darauf, dem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu empfehlen, kommen folgende Rechtsquellen einer Haftung für dessen Honorar in Betracht:

aa) Europäisches Standesrecht

Bereits im Jahre 1977 hat sich der Schieds- und Gutachterrat des EG-Ausschusses der Anwaltschaften (Commission Consultative des Barreaux de la Communauté Européenne) zur Frage der Gebührenhaftung im EG-Bereich geäußert²⁸. Schon danach bestand ein Honoraranspruch des ausländischen Anwaltes unmittelbar gegen den inländischen Kollegen nur, wenn der inländische Ursprungsanwalt selbst die Dienste des ausländischen Kollegen in Anspruch nimmt oder diesem das Mandat erteilt, sofern nicht ohnehin eine Vereinbarung über kostenlose gegenseitige Beratung besteht, wie sie bei Club-Systemen bisweilen üblich ist²⁹. Im Umkehrschluß folgt daraus, daß ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Anwälten der verweisende Kollege nicht für die Gebühren des Mandanten haftet, er andererseits auch keinen Anspruch auf einen Teil der Gebühren des ausländischen Anwaltes hat. Die genannte Erklärung des Schieds- und Gutachterrates des EG-Ausschusses der Anwaltschaften, welche von der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch lediglich zur Beachtung empfohlen wurde, mündete später in die annähernd wortgleiche Ziffer 5.7 der Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft³⁰. In Bezug auf den Honoraranspruch des ausländischen Anwaltes kommt ihnen somit über die Klarstellung hinaus keine eigenständige Funktion zu. Sie könnten jedoch als Auslegungshilfe der ordre public-Klausel des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ herangezogen werden³¹.

bb) International Code of Ethics

Länderübergreifendes Standesrecht in bezug auf Honoraransprüche ist ferner in den International Codes of Ethics³² enthalten. Deren Nr. 19 entspricht etwa der Regelung in Ziffer 5.7 der Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, mit der Folge, daß die bloße Verweisung niemals einen Honoraranspruch des ausländischen Kollegen gegenüber dem inländischen Ursprungsanwalt begründen kann, wohl jedoch die Raterteilung oder sonstige Beanspruchung durch den inländischen Kollegen. Überdies sind auch die International Codes of Ethics von der Bundesrechtsanwaltskammer lediglich zur Beachtung empfohlen.

cc) Letter of Understanding

Die „Globalaw-Satzung“ bestätigt dann auch die bereits herausgearbeitete Selbstverständlichkeit, daß der empfehlende Anwalt nicht für die Gebühren des von ihm verwiesenen Mandanten haftet, es sei denn, es ist vorher ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden. Andernfalls ist es die Sache der liquidierenden Kanzlei, das Honorar unmittelbar und ausschließlich vom Mandanten einzutreiben.

b) Beratung durch ausländischen Anwalt

Nimmt der inländische Ursprungsanwalt hingegen die Dienste seines ausländischen Kollegen in Anspruch, so hat dieser, in Übereinstimmung mit den oben herausgearbeiteten Prinzipien, sowohl nach europäischem Standesrecht als auch dem International Code of Ethics einen Erstattungsanspruch gegen den ihn beauftragenden Kollegen. Insoweit der Letter of Understanding hierzu schweigt, finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung, wonach der beauftragte Kollege eine ortsübliche Vergütung seiner Tätigkeit verlangen kann.

c) Gemeinsames Mandat

Komplizierter und wegen möglicher Mischformen gemeinsamer Mandantenbetreuung nicht immer sauber zu trennen ist der Fall, daß der heimische Anwalt seinen Mandanten in einer Sache mit Auslandsbezug gemeinsam mit dem ausländischen Kollegen betreut. Hier wird das Augenmerk darauf zu richten sein, von wem und mit welchem Auftrag der ausländische Anwalt mandatiert wurde. Dies gilt auch bei der oben erläuterten Einschaltung eines ausländischen Einvernehmensanwaltes. Da dieser aber nicht in vertragliche Beziehungen zu dem Mandanten tritt, erhält er

26 Frhr. v. Paar, AnwBl 1991, 496 [497].

27 Frhr. v. Paar, AnwBl 1991, 496 [499].

28 „Im beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Länder ist derjenige Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandant zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich auch zur Zahlung der anfallenden Gebühren, Kosten und Auslagen verpflichtet, wenn Zahlung von dem Mandanten nicht erlangt werden kann. Die betreffenden Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen. Der beauftragende Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf diejenigen Gebühren, Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, daß er in Zukunft für Gebühren, Kosten und Auslagen nicht mehr haften werde.“, RichtIRA 1987, 40.

29 Hellwig, AnwBl 1996, 124; Schneider, AnwBl 1991, 565.

30 Siehe oben Fußnote 10.

31 M. Schmidt, Die internationale Durchsetzung von Rechtsanwaltshonoraren, 141.

32 Siehe oben Fußnote 11.

Aufsätze

die ihm nach § 24 a BRAGO zustehende Gebühr ausschließlich von dem ihn beauftragenden ausländischen Anwalt³³.

III. Ergebnis

Das Club-System stellt sowohl in bezug auf die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Anwaltsvertrages als auch mit Blick auf das geschuldete Honorar eine angemessene Grundlage für die internationale Zusammenarbeit der angeschlossenen Kanzleien dar. Gleichwohl empfiehlt sich zu Beginn der Zusammenarbeit eine klare Vereinbarung über Ausmaß und Vergütung der Zusammenarbeit. Allein der Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Club begründet keine Haftung, kann allenfalls deren Maßstab verschärfen. Aus deutscher Sicht ist eine Beratung einheimischer Mandanten im außereuropäischen, namentlich im US-Amerikanischen Recht, wegen des nur erschwert bzw. gar nicht zu verwirklichenden Deckungsschutzes mit erhöhten Risiken verbunden. Will man in diesen Fällen seinem Mandanten nicht bloß an einen ausländischen Kollegen verweisen, sondern aktiv an dem Mandat mitarbeiten, sollte zumindest die Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit individualvertraglich begrenzt werden. Ob dadurch tatsächlich eine Entlastung eintritt, muß die Rechtsprechung zeigen. Es darf angesichts der strengen Sorgfaltsanforderungen der Gerichte zumindest bezweifelt werden, ob ein Anwaltsversehen überhaupt als leichte Fahrlässigkeit zu beurteilen sein kann³⁴.

33 Raiser, AnwBl 1991, 487 [494]; Ziff. 5.7 der Standesrichtlinien.

34 Vorbrugg, Überregionale Anwaltskooperationen, AnwBl 1996, 129 [132].